

Satzung Deutsche Shotokan Karate-Do Federation e.V. DSKF

Dokumenthistorie

Version	Datum	Ersteller	Bemerkung
1.0	17.07.2012	Peter Nuding	Ersterstellung
1.1	06.01.2013	Peter Nuding	Anpassung § 4.7
1.2	15.01.2013	Peter Nuding	Anpassung § 4, Mitgliederversammlung durch Delegiertenversammlung ersetzt
1.3	19.1.2013	Peter Nuding	Änderung auf Gründungsversammlung
2.0	6.6.2024	Peter Nuding	Trennung Amt Cheftrainer und 2. Vorsitzender (§10, sowie Passus zu Personalunion eingefügt)
2.1	9.8.2024	Peter Nuding	Periode Kassenprüfer auf 5 Jahre verlängert (§8 Nr. 4)) gem. Delegiertenversammlung

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Selbstlosigkeit	3
§ 4	Mitglieder und Mitgliedsbeiträge	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Verwendung der Finanzmittel	4
§ 7	Organe des Verbands.....	4
§ 8	Delegiertenversammlung	4
§ 9	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	5
§ 10	Vorstand.....	6
§ 11	Geschäftsjahr	6
§ 12	Auflösung des Verbands.....	6
§ 13	Haftungsausschluss	7
§ 14	Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Verbands lautet
Deutsche Shotokan Karate-Do Federation e.V.¹
- 2) Sitz des Vereins ist 73575 Leinzell, Staufenstr. 8
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister der Stadt Schwäbisch Gmünd eingetragen
- 4) Der Verband ist Mitglied in der „World Shotokan Karate-Do Federation“

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Shotokan Karatesports. Dies beinhaltet insbesondere
 - a) betreiben des Karatesports sowohl als Breiten- wie auch als Leistungssport
 - b) abhalten von nationalen und internationalen Lehrveranstaltungen, Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen für Mitglieder
 - c) die Jugendarbeit
- 3) Der Verband DSKF e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Verbands kann jeder Karate treibende Verein / jede Karateschule (nachfolgende Gruppierung genannt) sowie auch jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder müssen die Ziele des Verbands unterstützen.
- 2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder in diesem Sinne sind alle natürlichen Personen die entweder direkt oder über eine angeschlossene Gruppierung gemeldet sind.
- 4) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags auf unbestimmte Zeit auf Vorschlag des Vorstands.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31.03. des lfd. Jahres zu bezahlen.
- 6) Für eine Erstmitgliedschaft kann auf Vorstandsbeschluss eine einmalige Bearbeitungs- und Passgebühr erhoben werden.
- 7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung für 5 Jahre ernannt.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren oder Beiträge für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet

¹ im Folgenden als DSKF oder DSKF e.V. bezeichnet

- 10) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes,
 - b) Ausschluss des Mitgliedes
 - c) Tod des Mitgliedes
 - d) Auflösung eines Mitgliedsvereins.
- 11) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden.
- 12) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Interessen des Verbands grob verstoßen hat
oder
 - b) mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- 13) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, in den Abteilungen des Verbandes Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 2) Die Verbandsmitgliedschaft berechtigt die angeschlossenen Gruppierungen zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des DSKF, wie der Neuwahl des Vorstands und Teilnahme und Stimmabgabe an der Delegiertenversammlung.
- 3) Die Stimmgewichtung der Mitglieder beträgt pro Gruppierung eine Stimme. Einzelmitglieder haben keinen Sitz in der Delegiertenversammlung und somit auch keine Stimme.
- 4) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind und erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- 5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der vom Vorstand des DSKF satzungsgemäß erlassenen Regeln, Beschlüsse und Maßnahmen, sowie zur Leistung der festgelegten Beiträge.
- 6) Die Mitglieder haben die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Verbandes. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Verbandsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Verbands

- 1) Die Organe des Verbands sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Delegiertenversammlung.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies beantragt. Eine

Delegiertenversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege und über Bekanntmachung auf der Verbandsweb-Site einzuberufen. Jede Mitgliedsgruppierung kann bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über Ergänzungen der Tagesordnung die in der Delegiertenversammlung gestellt werden beschließt die Versammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Verbands, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle angeschlossenen Gruppierungen und die Vorstandsmitglieder lt. § 10 Nr.1. Jeder Verein hat eine Stimme. Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlgangs und der Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor und wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mind. 1/3 der Delegierten dies verlangt.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen können, findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Delegiertenversammlung beschlossen werden

Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- 3) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 5 Jahren;
- 4) Wahl von einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von 5 Jahren;
- 5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- 6) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
- 8) Entscheidung über die Ernennung nach § 4 der Satzung;
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Delegierten (gemeldeten Mitgliedsgruppierungen) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Cheftrainer,
 - d) dem Geschäftsführer und
 - e) dem Kassenswart.
- 2) Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann von einem anderen Vorstand außer dem in 1) a) benannten Vorsitzenden in Personalunion geführt werden.
- 3) Das Amt des Kassenswarts kann von einem anderen Vorstand in Personalunion geführt werden.
- 4) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand aus bis zu 4 weiteren Mitgliedern ernennen. Diese sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- 5) Der DSKF wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Vorstände sind jeweils einzeln zu wählen.
- 7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbands gewählt werden, die volljährig sind. Endet die Verbandsmitgliedschaft, so endet automatisch auch die Amtszeit als Vorstand.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Der Vorstand beruft die jährliche Delegiertenversammlung ein und bereitet diese vor. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung auf.
- 10) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Haushaltsplanung, Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts.
- 11) Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich.
- 12) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- 13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes entweder eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes übernehmen, oder der Vorstand kann für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 15) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Kommissionen ein- und absetzen. Die Mitglieder sowie Zweck und Aufgabe der Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Delegiertenversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbands an die Stadt Schwäbisch Gmünd, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 13 Haftungsausschluss

Weder der DSKF selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung und Leitung von Turnieren und Lehrgängen sowie der Aufsichtsführung hierbei Beauftragten, haften nicht für Schäden jeglicher Art, außer sie sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, die diese auf Veranstaltungen des DSKF durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden. Keine Haftung besteht bei Verletzungen während Veranstaltungen des DSKF, die sich ein Teilnehmer oder ein Zuschauer selbst zufügt oder die von einem Dritten verursacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.